



Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
Fachbereich Ausbildung



Prüferordnung

Herausgabe:
Fachbereich Ausbildung
Stand: 01.01.2017

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99



Abkürzungsverzeichnis

AK	= Aufbaukurs
ATL	= Assistenzauchlehrer
CMAS	= Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques
DOSB	= Deutscher Olympischer Sportbund
dsj	= Deutsche Sportjugend
DTSA	= Deutsches Tauchsportabzeichen
HLW	= Herz-Lungen-Wiederbelebung
JL	= Jugendleiter
KSK	= Kinderspezialkurs
KTSA	= Kindertauchsportabzeichen
SK	= Spezialkurs
TL	= Tauchlehrer
VDST	= Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Hinweis

Begriffe wie Taucher, Jugendleiter, Trainer C Breitensport , Apnoe – Tauchlehrer, Assistenzauchlehrer , Tauchlehrer und Ausbildungsleiter stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen.

Impressum

Herausgeber: VDST-Fachbereich Ausbildung
Verantwortlich: Theo Konken / Uwe Weishäupl
Bearbeitung: 01.01.2017



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. VDST- Jugendleiter (Tauchen) (JL)	5
2. VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen).....	7
3. VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)	10
4. VDST-Assistenztauchlehrer (ATL)	12
5. VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL1), (CMAS-Moniteur*)	14
6. VDST-CMAS-Tauchlehrer** (TL2), (CMAS-Moniteur**)	18
7. VDST-CMAS-Tauchlehrer*** (TL3), (CMAS-Moniteur***)	22
8. VDST-CMAS-Tauchlehrer**** (TL4), (CMAS-Moniteur****)	25
9. VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer* (Apnoe-TL*)	26
10. VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer** (Apnoe-TL**)	29
11. VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer*** (Apnoe-TL***)	30
12. VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer (Nitrox-TL)	33
13. VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer-Prüfer (Nitrox-TLP)	33
14. VDST-Medizinausbilder	34
15. Ruhen von VDST-CMAS Ausbilderlizenzen	36
16. VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteure	37
17. VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-Tauchlehrer	38
18. Änderung der VDST-Prüfer-Ordnung	39



Vorwort

Die VDST-Prüfer-Ordnung regelt die Prüfungsbefugnisse, die Zugangsvoraussetzungen und die Prüfungen für Jugendleiter, Trainer C Breitensport (Tauchen / Apnoetauchen), Assistenztauchlehrer und für die Tauchlehrer des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Alle vorgenannten Ausbilder des VDST verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Ausbildungswesen des VDST. Sie gestalten ihren Aufgabenbereich weitgehend selbstständig nach den Richtlinien des VDST.

Alle vorgenannten Ausbilder sind verpflichtet einmalig die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterzeichnen.

Die Ausbildungen und Prüfungen sind offizielle Veranstaltungen des VDST und werden vom VDST Fachbereich Ausbildung, den VDST angehörigen Landesverbänden oder VDST Ausbildungsstützpunkten nach Genehmigung durch den VDST-Ausbildungsleiter durchgeführt. Einzelheiten sind in dieser Ordnung bei der jeweiligen Ausbildungsstufe aufgeführt.

VDST- Jugendleiter und VDST–DOSB Trainer Breitensport C sowie VDST-CMAS-Tauchlehrer sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen für Prüftätigkeiten dürfen nur im Rahmen der VDST-Aufwandsentschädigungsordnung für Ausbilder geltend gemacht werden. Ferner dürfen bei Reisekosten, Geräteverleih, Luftfüllungen, Bootsfahrten usw. die entstehenden Selbstkosten dem Bewerber in Rechnung gestellt werden.

Der VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung hat das Recht, an jeder die Ausbildung betreffenden offiziellen Veranstaltung und Prüfung selbst mitzuwirken, einen Beobachter zu entsenden und/oder die Prüfungsunterlagen einzusehen. Im Übrigen kann er in Sonderfällen und in Abstimmung mit den VDST Tauchlehrer**** Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung genehmigen

Die Ausbilder sollen Kenntnisse über die Gewässer haben, in denen die Ausbildungs-/Prüfungstauchgänge durchgeführt werden.



1. VDST- Jugendleiter (Tauchen) (JL)

1.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Jugendleiter (Tauchen) umfasst

- die Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen im Tauchsport
- die Organisation und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur
- die jugendpolitische Vertretung
- die Arbeit in den zugehörigen Mitbestimmungsgremien

1.2. Voraussetzungen

- 16 Jahre; bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Eltern (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- VDST-DTSA *
- Keine Mindestanzahl von Tauchgängen
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung
- 1.Hilfe-Nachweis (9 Stunden-**Ausbildung**) nicht älter als 2 Jahre

1.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

1.4. Durchführung

Landessportjugend in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

1.5. Ausbildung und Prüfung

Die Jugendleiterausbildung erfolgt nach den Richtlinien der dsj und der VDST-Jugendabteilung. Sie umfasst 120 Lerneinheiten. Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

1.5.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der VDST - Jugend bestimmt.

1.5.2. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lehrinhalten für Jugendleiter-Lehrgänge der dsj und der VDST-Jugendabteilung.



1.6. Einsatzbereich

Verein

1.7. Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

Sonderregelung:

VDST- Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2008 erlangt haben, sind abnahmeberechtigt wie der VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen).

1.8. Gültigkeitsdauer

4 Jahre

1.9. Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vergangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden können von den Landesjugendfachverbänden (Jugendabteilungen) und dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vergeben werden.

Die Verlängerung wird von dem Landesjugendfachverband, dem der Jugendleiter angehört, oder dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vorgenommen. Der Landesjugendfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften der dsj zu berücksichtigen.



2. VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)

2.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen) umfasst

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Tauchausbildung (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Begleitung der ersten Freigewässertauchgänge sofern Inhaber des DTSA***

2.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- VDST-DTSA ** oder VDST-DTSA***
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung
- 1.Hilfe-Nachweis (9 Stunden-**Ausbildung**) nicht älter als 2 Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer C Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind beim ausrichtenden Landesfachverband zu erfragen.

2.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

2.4. Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

2.5. Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle 3 Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.



2.5.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsleiter) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern:

- Mindestens 2 Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens 1 VDST Tauchlehrer***
- Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

2.5.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

2.6. Einsatzbereich

Verein

2.7. Abnahmeberechtigung

Frühschwimmerabzeichen

Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***

Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***

Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***

Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***.

Schnuppertauchen im **Schwimmbad**

Schnuppertauchen **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***.

DTSA Grundtauchschein **im Schwimmbad**

DTSA Grundtauchschein **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***.

Schnorchelbrevet Basic

KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

2.8. Gültigkeitsdauer

4 Jahre

2.9. Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.



Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB /LSB zu beachten.

2.10. Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der Trainer C Breitensport (Tauchen) in Verbindung mit DTSA *** der EN Norm EN 14413-1



3. VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)

3.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) umfasst

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Apnoetauchausbildung (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)

3.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Nachweis Spezialkurs Apnoe 1 und Spezialkurs Apnoe 2
- DTSA Apnoe S** und DTSA Apnoe T**
- 30 Freiwassertauchgänge
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung
- 1.Hilfe-Nachweis (9 Stunden-**Ausbildung**) nicht älter als 2 Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer C Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind beim ausrichtenden Landesfach - verband zu erfragen.

3.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

3.4. Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

3.5. Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle 3 Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

3.5.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Apnoeausbildung einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern:



- Mindestens 2 Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens 1 VDST Apnoetauchlehrer***
- 1 Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

3.5.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

3.6. Einsatzbereich

Verein

3.7. Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***.
- Apnoeschnuppertauchen im **Schwimmbad** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber DTSA Apnoe***.**
- Schnorchelbrevet Basic
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- DTSA Apnoe S*/** im **Schwimmbad** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber des DTSA Apnoe S*****
- DTSA Apnoe S*** im **Schwimmbad** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber des DTSA Apnoe S******

3.8. Gültigkeitsdauer

4 Jahre

3.9. Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB /LSB zu beachten.



4. VDST-Assistenztauchlehrer (ATL)

4.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Assistenztauchlehrer umfasst

- die Gestaltung der Tauchausbildung im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen
- die Begleitung von Tauchgängen (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Begleitung der ersten Freigewässertauchgänge
- die theoretische Ausbildung von Anfängern

4.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitgliedschaft und Tätigkeit für eine Tauchbasis oder Divecenter des VDST
- VDST-DTSA ***
- 80 Tauchgänge, davon mindestens 30 im Meer
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

4.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

4.4. Durchführung

Die Durchführung erfolgt in einem VDST Ausbildungsstützpunkt oder in einer VDST Tauchbasis / VDST Divecenter mit einem festen Ausbilderteam, bestehend aus mindestens 3 VDST Tauchlehrer, davon ein VDST Tauchlehrer***/****.

Der Ausbildungsraum sollte regelmäßig genutzt werden können und mit zeitgemäßen Medien ausgestattet sein (mindestens Fernseher / Beamer, Flipchart / Whiteboard, digitale Medien).

Leiter der Ausbildung ist ein VDST Tauchlehrer***/****. Die Autorisierung erfolgt durch den VDST, sie gilt bis auf Widerruf durch den Fachbereich Ausbildung.

4.5. Ausbildung

Die Assistenztauchlehrerausbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des VDST. Sie umfasst mindestens 6 Monate im einem VDST Ausbildungsstützpunkt oder in einer VDST Tauchbasis im Inland (mindestens 150 Lerneinheiten) oder mindestens 4 Wochen in einem VDST Divecenter im Ausland. Dabei sind jeweils 40 Ausbildungstauchgänge nachzuweisen und es ist ein zweitägiges Biologieseminar zu besuchen.

4.5.1 Prüfungsausschuss

Ausbildungsteam unter Vorsitz des VDST TL ***/****



4.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

4.6. Einsatzbereich

Verein oder Tauchschiule

4.7. Abnahmeberechtigung

Frühschwimmerabzeichen

Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***

Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***

Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***

Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***

KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

Schnuppertauchen

DTSA Grundtauchschein

Schnorchelbrevet Basic

4.8. Gültigkeitsdauer

5 Jahre

4.9 Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Bundesverband Fachbereich Ausbildung vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des VDST zu beachten, insbesondere die hierzu gültigen Rahmenrichtlinien.

4.10. Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-ATL der EN Norm EN 14413-1.



5. VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL1), (CMAS-Moniteur*)

zugleich VDST-DOSB-Trainer B Breitensport (Tauchen) bei vorhandener VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen) Lizenz, zugleich VDST-Instructor*

5.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrer* umfasst

- Die Ausbildung von Beginner im Sporttauchen vom Schwimmbad bis hin zum Tauchen im Freigewässer
- Die theoretische Ausbildung von Beginner
- Ausbildung der Aufbaukurse Orientierung beim Tauchen, Gruppenführung und Nachttauchen

5.2. Voraussetzungen

5.2.1 VDST - Mitglieder

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige VDST-DOSB-Trainer C (Tauchen) oder ATL – Lizenz des VDST
- DTSA ***
- 50 Tauchgänge seit DTSA***, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser.
- AK Medizin-Praxis, AK Nachttauchen
- Von einem VDST Tauchlehrer bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA * einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL 2) bestätigte Ablegung folgender vorbereitender Prüfungstauchgänge:
 - Tauchgänge als Gruppenführer bei Abnahmetauchgängen zum DTSA** oder DTSA***, wobei die DTSA-Prüfung vom VDST Tauchlehrer abgenommen wird
 - Tauchgang als "Prüfer" mindestens zum DTSA **, wobei die DTSA-Prüfung abschließend vom VDST Tauchlehrer bewertet wird
 - Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung

Ein Einlegeblatt mit den Bestätigungen über die vorbereitenden Prüfungstauchgänge muss zur Prüfung vorgelegt werden, wobei die 50 Tauchgänge seit DTSA*** sowie die 5 vorbereitenden Prüfungstauchgänge erst zur Praxisprüfung vorzulegen sind.

5.2.2 Mitglieder anderer Verbände

Laut Sonderregelung des VDST

5.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter



5.4. Durchführung

Bundes-/ Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung durch einen Landesfachverband ist durch den Bundesausbildungsleiter zu genehmigen.

5.5. Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

5.5.1. Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer* wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen.

5.5.1.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Ausbildungsleiter des Landesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.

5.5.1.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Beantwortung eines Fragebogens oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung verschiedener O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie, Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST Tauchlehrer****/*****.

5.5.2. Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Bei Nichtbestehen der Praxisprüfung müssen auch die 5 vorbereitenden Prüfungstauchgänge nach Nr. 5.2.1 wiederholt werden.



5.5.2.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder er wird, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Der Ausbildungsleiter des Landes- bzw. Bundesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.
- Das Prüfer/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 4.

5.5.2.2. Prüfungsinhalte

Mindestens 6 Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:

- Diversen Übungen
- Ausbildung von Anfängern
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe
- Demonstration einer Partnerrettung mit kontrolliertem Transport aus der Tiefe an die Wasseroberfläche unter Benutzung sämtlicher Ausrüstungsteile, Notzeichen an der Oberfläche, Transport zum Ufer oder Boot (etwa 50 Meter) und an Land oder Bord, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Einleiten weiterer Maßnahmen.

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

5.6. Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

5.7. Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)
- DTSA Basic
- DTSA *
- DTSA Apnoe T* und Apnoe S*
- AK Orientierung beim Tauchen
- AK Gruppenführung
- AK Nachttauchen
- AK HLW
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten nach Absolvierung eines 5- tägigen Spezialkurses
- SK Tauchen mit Kindern (bei Nachweis über die Teilnahme an einem vom VDST angebotenen Fortbildungsseminar „Kindertauchen“)

5.8. Gültigkeitsdauer

VDST-CMAS-Tauchlehrer*	5 Jahre
VDST-DOSB-Trainer B Breitensport (Tauchen)	4 Jahre



5.9. Verlängerungsvoraussetzungen

VDST-CMAS-Tauchlehrer*

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildungstagung des Landes- oder Bundesfachverbandes
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar des VDST oder Praxisfortbildung des VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)

VDST-DOSB-Trainer B Breitensport (Tauchen)

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer* Lizenz.

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Tauchlehrer angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle des VDST.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

5.10. Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL* der EN Norm EN 14413-2



6. VDST-CMAS-Tauchlehrer** (TL2), (CMAS-Moniteur**)

zgleich VDST-DOSB-Trainer A Breitensport (Tauchen) bei vorhandener VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen) Lizenz, zgleich VDST-Instructor**

6.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Tauchlehrer** umfasst

- Die erweiterte Ausbildung zum autonomen Sporttaucher
- Ausbildung von DTSA* bis DTSA****
- Ausbildung aller Aufbaukurse und der entsprechenden Spezialkurse
- Erkennung und Vorbereitung von TL1-Anwärter in seinem Bezugsbereich
- TL1 Vorbereitungstauchgänge
- Mentor für Trainer C und TL1-Anwärter
- Mitwirkung bei Landes- und Bundesverbandsveranstaltungen

6.2. Voraussetzungen

6.2.1. VDST- Mitglieder

- Mindestalter 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer*-Lizenz mit mindestens 1-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Tauchlehrer*, dazu gehört:
 - 150 Tauchgänge seit DTSA ***, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser.
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA *
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA **, DTSA *** oder zu einem SK /AK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
 - Empfohlen wird die Teilnahme an einem Lehrgang über die Organisation von Seminaren
 - Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

6.2.2. Mitglieder anderer Verbände

Laut Sonderregelung des VDST

6.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.



6.4. Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Organisation kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

6.5. Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

6.5.1. Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Tauchlehrer** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

6.5.1.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) das Vorschlagsrecht zusteht. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder einem von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.

6.5.1.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Schriftliche Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen) und/oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST Tauchlehrer***/****.

6.5.2. Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.



6.5.2.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Prüfer/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 4.

6.5.2.2. Prüfungsinhalte

- Mindestens 6 Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

6.6. Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

6.7. Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* (TL1)
- DTSA **
- DTSA ***
- DTSA ****
- AK Tauchsicherheit & Rettung
- SK Strömungstauchen
- SK Tiefer Tauchen
- SK Medizin-Praxis in Zusammenarbeit mit einem Landesverbandsarzt oder einem in der Notfallmedizin und in taucherischen Belangen kompetenten Arzt

Abnahmeberechtigung der nachfolgenden SK nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden SK

- SK Trockentauchen
- SK Wracktauchen
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten
- SK Eistauchen
- SK Problemlösungen beim Tauchen
- SK Flusstauchen
- SK Sidemount und 25 absolvierten Sidemounttauchgängen
- SK Scooter

Sonderregelungen:

VDST-CMAS Tauchlehrer**/***/*****, die ihre VDST-CMAS Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt



haben, sind ohne Nachweis SK Trockentauchen, SK Wracktauchen und SK Sporttauchen in Meeresgrotten für diese SK abnahmeberechtigt.

6.8. Gültigkeitsdauer

- VDST-CMAS-Tauchlehrer** 5 Jahre
- VDST-DOSB-Trainer A Breitensport (Tauchen) 2 Jahre

6.9. Verlängerungsvoraussetzungen

VDST-CMAS-Tauchlehrer**

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar des VDST oder Praxisfortbildung des VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)

VDST-DOSB-Trainer A Breitensport (Tauchen)

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45min für Ausbilder in den vorangegangenen 2 Jahren
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer** Lizenz.

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

6.10. Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL** der EN Norm EN 14413-2.



7. VDST-CMAS-Tauchlehrer*** (TL3), (CMAS-Moniteur***)

zugleich VDST-Instructor-Trainer

7.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Tauchlehrer*** umfasst

- Ausbilder und Prüfer in allen Ebenen der Ausbildungsausbildung und
- Weiterbildung
- Projektbearbeitung und Sonderaufgaben auf Landes-und Bundesebene

7.2. Voraussetzungen

7.2.1. VDST- Mitglieder

- Mindestalter 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer** - Lizenz mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Tauchlehrer**, dazu gehören:
 - Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA ** oder DTSA ***
 - 2-malige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA ***
 - Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
 - Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) bestätigte aktive Mitarbeit auf Verbandsebene
 - 14-tägige Ausbildungsarbeit auf einem ausländischen VDST Divecenter oder auf einer ausländischen Basis der kooperierenden Verbände.
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL3) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum VDST-CMAS-Tauchlehrer* einschließlich Prüfung in **Theorie und Praxis**
oder
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL3) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum VDST-CMAS-Tauchlehrer* **Theorie** einschließlich Prüfung und einer Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem kompletten Trainer C Lehrgang

7.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

7.4. Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST

7.5. Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.



7.5.1. Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Tauchlehrer*** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

7.5.1.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (mindestens VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

7.5.1.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Schriftlicher Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen) und/oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Round-Table-Gespräch
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind 1 Arzt und 1 VDST Tauchlehrer***/****

7.5.2. Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

7.5.2.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt.
- Das Prüfer/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 4.

7.5.2.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und -management



- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Mindestens 3 Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe
- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST-CMAS-Tauchlehrerprüfung
- Referat zu grundsätzlichen Themen der Tauchausbildung

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

7.6. Einsatzbereich

Verein / VDST Ausbildungsstützpunkt / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

7.7. Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene

7.8. Gültigkeitsdauer

5 Jahre

7.9. Verlängerungsvoraussetzungen

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
- Teilnahme an mindestens 1 Ausbildungstagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
- Teilnahme an mindestens 1 Medizinseminar des VDST oder Praxissfortbildung des VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

7.10. Anmerkungen

Nach den Richtlinien der European Underwater Federation (EUF) entspricht der VDST-CMAS-TL*** der EN Norm EN 14413-2.



8. VDST-CMAS-Tauchlehrer** (TL4), (CMAS-Moniteur****)**

zgleich VDST-Course-Director

8.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST- Tauchlehrer**** umfasst

- Leitung von VDST TL-Theorie- und Praxisausbildungen und Prüfungen
- Sonderaufgaben und Projektbearbeitung auf Vorschlag des Bundesausbildungslinters oder des VDST-Präsidiums

8.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 26 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer***-Lizenz mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Tauchlehrer***

8.3. Ernennung

VDST-CMAS-Tauchlehrer**** werden auf Entscheidung des VDST-Fachbereichsleiters Ausbildung vom VDST-Präsidium ernannt. Die Ernennung wird anschließend dem Weltfachverband (CMAS) mitgeteilt.

8.4. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der VDST-CMAS-Tauchlehrer**** umfasst alle Aufgaben der Taucher- und Tauchausbilderausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

8.5. Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

8.6. Gültigkeitsdauer

Die Laufzeit der Ernennung zum VDST- CMAS –Tauchlehrer **** wird an die Amtszeit des Leiters des Fachbereiches Ausbildung gekoppelt und ist bis auf Widerruf gültig.

8.7. Ehreninstrukteur

Verdiente VDST-CMAS-Tauchlehrer*** können zum VDST-Ehreninstrukteur ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des VDST-Fachbereichsleiters Ausbildung vom VDST-Präsidium ernannt.



9. VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer* (Apnoe-TL*)

9.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrers* umfasst alle Aufgaben des VDST-DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) sowie die Begleitung von Freiwasser-Apnoetauchgängen mit Übungen für alle Apnoe-Brevets bis DTSA Apnoe*** (Strecken- und Tieftauchen).

9.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige Lizenz VDST-DOSB-Trainer C (Tauchen)
 oder VDST-DOSB-Trainer C (Apnoetauchen)
 oder VDST-DOSB-Trainer C (Leistungssport)
 oder VDST-ATL-Lizenz
- DTSA Apnoe S*** und DTSA Apnoe T***
- SK Apnoe 1 und 2
- AK HLW, nicht älter als 1 Jahr
- SK Meeresbiologie oder Süßwasserbiologie oder Gewässeruntersuchung
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung

9.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter

9.4. Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

9.5. Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

9.5.1. Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit der Ressort Apnoetauchen des Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.



9.5.1.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband und dem Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

9.5.1.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens oder Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen.
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vorgegebenes Thema. Die Bekanntgabe der Themen erfolgt mit der Ausschreibung. Der Bewerber muss sich auf 2 Referate vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

9.5.1.3. Sonderregelung

Bei VDST-CMAS-Tauchlehrer (Sporttauchen) entfällt das Referat.

9.5.2. Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen möglich.

9.5.2.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer-Prüfern.

9.5.2.2. Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DTSA Apnoe *** in 2 Schritten (Vorbereitung inklusive Schulung von Sicherungsaufgaben und Tests inklusive Bewertung) nach den Richtlinien des VDST mit:

- Apnoetauchen in Kombination mit Streckentauchen.
- Apnoetauchen mit Zusatzaufgaben (Handhabung von Bojen, Leinen etc.).
- Rettungsübung (Transportieren eines Apnoetauchers aus 15 Meter Tiefe an die Wasseroberfläche, 50 Meter an der Wasseroberfläche und an Bord und anschließend Demonstrieren der Erste-Hilfe-Maßnahmen an Bord.).
- Apnoegruppentauchgang mit vorgegebener Aufgabe.
- Sichern eines Apnoetauchers bei Übungen zum DTSA Apnoe ***.
- Organisation des Apnoetauchens vom Schiff oder Boot aus.

Die Prüfungsinhalte werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben. Die Übungen werden dabei in einem Katalog detailliert beschrieben.



9.6. Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

9.7. Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)
- DTSA Apnoe T*/T**/T***
- DTSA Apnoe S***
- SK Apnoe 1
- SK Apnoe 2
- Alle Übungen mit ABC Ausrüstung bei denen kein Tauchgerät verwendet wird für DTSA* bis DTSA***

9.8. Gültigkeitsdauer

5 Jahre

9.9. Verlängerungsvoraussetzungen

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe-Tauchlehrer ohne VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-CMAS Tauchlehrer.



10. VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer** (Apnoe-TL**)

10.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrers** umfasst alle Aufgaben des VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrers* sowie die Begleitung von Freiwasser-Apnoetauchgängen mit Übungen für alle Apnoe-Brevets bis DTSA Apnoe****.

10.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 21 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- DTSA Apnoe S**** und DTSA Apnoe T**** oder vergleichbares Brevet
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung
- Gültige VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer*-Lizenz mit mindestens 2-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS –Apnoe-Tauchlehrer, dazu gehören:
- Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses SK -Apnoe 1 oder SK -Apnoe 2
- Zweimalige Abnahme aller praktischen Übungen zum Apnoe***

10.3. Ernennung

VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer** können bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 10.2 durch das Ressort Apnoetauchen und durch den Fachbereichsleiter Ausbildung ernannt werden. Der Antrag ist schriftlich vom Bewerber an den Leiter des Ressort Apnoe zu richten.

10.4. Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

10.5. Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS Tauchlehrer Apnoe*
- DTSA Apnoe S**** und DTSA Apnoe T****

10.6. Gültigkeitsdauer

5 Jahre

10.7. Verlängerungsvoraussetzungen

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-CMAS Tauchlehrer.



11. VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer*** (Apnoe-TL***)

11.1. Aufgabe

Der Aufgabenbereich der VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der Apnoetaucher- und Apnoe-Tauchlehrerausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

11.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige VDST-CMAS-Apnoe-Tauchlehrer**-Lizenz mit mindestens 2-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST-CMAS-Apnoetauchlehrer, dazu gehören:
 - Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses SK-Apnoe 1 und SK- Apnoe 2
 - einmalige Abnahme aller praktischen Übungen zum Apnoe ****
 - Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
 - vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesverband (VDST Fachbereich Ausbildung) bestätigte aktive Mitarbeit auf Verbandsebene.

11.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter

11.4. Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

11.5. Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

11.5.1. Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 4 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-CMAS-Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen des Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

11.5.1.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem VDST- Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer***.



11.5.1.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Entwurf von Standardlösungen für einen Apnoe-Tauchlehrer * Fragebogen.
- Lehrprobe von ca. 30-45 Minuten Dauer zu einem grundsätzlichen Thema der Apnoe-Tauchausbildung. Die Themen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

11.5.1.3. Sonderregelung

Bei VDST-CMAS-Tauchlehrern*** (Sporttauchen) entfallen die Prüfungsteile unter 11.5.1. Es sind aber von einem VDST - Apnoe-Tauchlehrer*** bestätigte Assistenz bei Apnoe-Tauchlehrer-Prüfungen (Theorie und Praxis) vorzulegen.

11.5.2. Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen möglich.

11.5.2.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoetauchen das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens 2 VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

11.5.2.2. Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und Rettungsmanagement
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST-CMAS-Tauchlehrerprüfung.

11.6. Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

11.7. Abnahmeberechtigung

Wie VDST-CMAS- Apnoe Tauchlehrer**

- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene



11.8. Gültigkeitsdauer

5 Jahre

11.9. Verlängerungsvoraussetzungen

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST-CMAS Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-CMAS Tauchlehrer.



12. VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer (Nitrox-TL)

VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer wird geregelt in:

Ordnung Mischgastauchen

13. VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer-Prüfer (Nitrox-TLP)

VDST-CMAS-Nitrox-Tauchlehrer- Prüfer wird geregelt in:

Ordnung Mischgastauchen



14. VDST-Medizinausbilder

14.1. Aufgabe

Die Tätigkeit des VDST-Medizinausbilders umfasst die Ausbildung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sowie von medizinischen Inhalten im Rahmen der DTSA-Ausbildung, der Aufbaukurse und bei Weiterbildungsveranstaltungen.

14.2. Voraussetzungen

- Mindestalter 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige VDST-CMAS- Tauchlehrerlizenz**
 - Alternativ bei entsprechender fachlicher Qualifikation (Rettungsdienstliche Ausbildung [Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter] oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf) und Erfahrung in der Ausbildung ist eine Einzelfallentscheidung durch den VDST Fachbereich Medizin möglich

14.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter

14.4. Durchführung

VDST-Fachbereich Medizin oder Fachbereich Medizin des jeweiligen Landesfachverbandes (dann in Absprache mit dem VDST-Fachbereich Medizin).

14.5. Qualifizierung

Erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang zum VDST-Medizin-Ausbilder mit folgenden Inhalten:

- Hygiene insbesondere in der HLW-Ausbildung
- AED Funktionsweise, Einsatzsituationen
- sofern möglich Einweisung als Gerätebeauftragter
- HLW gemäß der aktuellen ERC/GRC-Leitlinien
- rechtliche Situation von Hilfeleistung, AED und Sauerstoff
- aktuelle Leitlinie Tauchunfall und Tauchunfallbehandlung
- VDST Hotline für Tauchunfälle
- Sauerstoff und Sauerstoffsysteme
- Grundlagen tauchsportärztlicher Untersuchung

14.6. Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)



14.7. Abnahme- und Ausbildungsberechtigung

- AK Herz-Lungen-Wiederbelebung
- AK Tauchsicherheit und Rettung (nur in Verbindung mit einem VDST TL**)
- AK Medizin-Praxis (Arztanwesenheit wird weiterhin empfohlen)

14.8. Gültigkeitsdauer

5 Jahre

14.9. Verlängerungsvoraussetzungen

- Gültige VDST-CMAS-Tauchlehrer**/***/****-Lizenz (entfällt bei VDST Medizinausbildern mit alternativer Qualifikation)
- Teilnahme an Fortbildung für Medizinausbilder in den vorangegangenen 5 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem Medizinseminar (mindestens 8 LE) des VDST oder alternativ an einer vom Fachbereich Medizin des Bundes- oder Landesfachverbandes anerkannten medizinischen Fortbildung (mindestens 8 LE) und
 - Teilnahme an mindestens einem AK Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Fortbildungsstunden zur Verlängerung des Medizinausbilders werden vom Fachbereich Medizin des Bundesfachverbandes oder in Abstimmung damit durch den Landesfachverband vergeben und besonders gekennzeichnet.

Die Verlängerung des VDST-Medizinausbilders erfolgt unabhängig von der Verlängerung einer Ausbilderlizenz. Die Fortbildungen für den VDST Medizinausbilder können jedoch auch für die Verlängerung der Ausbilderlizenz eingesetzt werden.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen. Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.



15. Ruhen von VDST-CMAS Ausbilderlizenzen

Die VDST-Prüferlizenz ruht, wenn der Prüfer kein Mitglied eines dem VDST angeschlossenen Vereins mehr ist. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Prüferlizenz der Wiedereintritt in einen VDST-Verein, läuft die Lizenz nach der Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle automatisch weiter.

Für Einzelmitglieder gelten besondere Regeln

Verstößt ein Lizenzinhaber gegen die VDST Ordnungen oder Satzung, kann der VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder der zuständige Landesausbildungsleiter die Lizenz bis zu einer endgültigen Klärung durch den Ehrenausschuss aussetzen.



16. VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteure

Der VDST kann ausländischen Tauchlehrern, die bei einem dem Weltfachverband (CMAS) angeschlossenen Verband eine Prüferlizenz erworben haben (CMAS-Moniteure) und die eine mehrjährige aktive Mitarbeit in diesem Verband nachweisen können, eine der Stufe entsprechende VDST-CMAS-Tauchlehrer-Lizenz erteilen.

16.1. Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Einzelmitglied im VDST
- Gültige CMAS-Moniteur-Lizenz (nach Nr. 15.8)
- Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die durch 1 Referat von etwa 15 Minuten Dauer anlässlich einer Tauchlehrerprüfung nachzuweisen sind. Das Referat muss inhaltlich dem Niveau der beantragten Tauchlehrerstufe entsprechen. Die Maßnahme wird im Taucherpass bestätigt:
- Der Bewerber wird von einem VDST Tauchlehrer***/**** über organisatorische, ausbildungs- und prüfungsrelevante Fragen im Bereich des VDST eingehend informiert. Die Maßnahme wird im Taucherpass vom durchführenden VDST Tauchlehrer***/**** als "Information über VDST-Angelegenheiten" bestätigt:

16.2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

16.3. Verfahren

Der Bewerber erhält nach Vorliegen der Voraussetzungen eine VDST-Tauchlehrerlizenz (höchstens Tauchlehrer**). Die Lizenz wird im Taucherpass bestätigt.

16.4. Einsatzbereich

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

16.5. Abnahmeberechtigung

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

16.6. Gültigkeitsdauer

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

16.7. Verlängerungsvoraussetzungen

Wie VDST-CMAS-Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

16.8. Anwendung

Der Bundesfachverband (Fachbereich Ausbildung) teilt auf Anfrage mit, auf welche Länder diese Regelung Anwendung findet.



17. VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-Tauchlehrer

17.1. Voraussetzungen

Sporttaucher, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer mit dem VDST vertraglich verbundenen Organisation stehen oder Sporttaucher, die selbst Gewerbetreibende in einer mit dem VDST vertraglich verbundenen Organisation sind, sind berechtigt, gemäß der jeweiligen Vertragsgrundlage die VDST-CMAS-Tauchlehrerstufen zu durchlaufen.

In jedem Fall muss eine VDST-Zugehörigkeit entweder über einen VDST Verein oder über eine Einzelmitgliedschaft vorliegen.

Bewerber für VDST-CMAS-Tauchlehrer* aus dem kommerziellen Bereich, die nicht im Besitz einer VDST-DOSB-Trainer C Breitensport (Tauchen)-Lizenz sind, müssen bei der Theorieprüfung die Kenntnisse der fachspezifischen Elemente aus der Trainer C Breitensport (Tauchen) Ausbildung nachweisen.

Bei Bewerbern für VDST-CMAS-Tauchlehrer aus dem kommerziellen Bereich muss der Nachweis über die Ausbildung zum ATL vorliegen.

Für höhere VDST-CMAS-Tauchlehrerstufen müssen die entsprechenden vorhergehenden Tauchlehrer-Lizenzen vorliegen.

Gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung.

17.2. Gültigkeitsdauer, Verlängerungsvoraussetzungen

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erlöschen der Prüferlizenzen regeln sich aus den jeweiligen Verträgen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten bei der Lizenzverlängerung durch Tätigkeitsnachweise der letzten 5 Jahre.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Tauchschule
- Gütige Tauchtauglichkeitsbescheinigung

Die Verlängerung wird von dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag beim VDST Ausbildungsleiter verlängert werden.



18. Änderung der VDST-Prüfer-Ordnung

Änderungen der VDST-Prüfer-Ordnung können von dem VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung, den Ausbildungsleitern der Landesfachverbände und den VDST-CMAS-Tauchlehrer**** beantragt werden.

Der VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung legt dem VDST-Präsidium Änderungsvorschläge zur satzungsgemäßen Genehmigung vor.